Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50679 Köln

6/16 BS
14.03.2016
D4/10-16

Vorab per Telefax 0221-147-3185

Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG Baustufe 3 der Nord-Süd-Stadtbahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird namens meines Mandanten, Herrn Dr. Damian Franzen, Eugen-Langen-Str. 3, 50968 Köln beantragt,

> dem Unterzeichner gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG i. V. m. § 2 UIG NRW Zugang zu den im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG in Ihrer Behörde vorhandenen Umweltinformationen nach § 2 Absatz 3 UIG zu gewähren.

Der Unterzeichner ist mit der Wahrnehmung der Interessen von Herrn Dr. Franzen beauftragt worden. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung liegt in Kopie anbei.

Die Bezirksregierung Köln führt gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren für die dritte Baustufe der Kölner Nord-Süd Stadtbahn auf Antrag der Stadt Köln vom 22.05.2014 durch. Die Bahn soll oberirdisch auf der Bonner Straße von der fertiggestellten Haltestelle Marktstraße bis zur nördlich des Verteilerkreises Süd geplanten Endhaltestelle Arnoldshöhe fahren.

Mit der Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn sollen Bayenthal, Raderberg, Marienburg und Raderthal mit einer direkten Verbindung zur Innenstadt an das Kölner Stadtbahnnetz angeschlossen werden. Der Antragsteller wohnt im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Das Antragsbegehren umfasst alle Umweltinformationen, die bei Ihnen bis heute vorhanden sind. Der Begriff der Umweltinformationen ist hier weit zu fassen. Ein solches Verständnis entspricht dem weiten Begriff der Umweltinformationen, wie er etwa in § 2 Abs. 3 UIG Ausdruck gefunden hat. Umfasst sind insbesondere die Unterlagen, Gutachten und fachbehördlichen Stellungnahmen, die Umweltthemen behandeln (BVerwG, Urteil vom 29. September 2015 – 4 CN 1/15 –, Rn. 9, juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 - BVerwGE 130, 223 Rn. 11).

Umfasst werden weiter nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG die Unterlagen, Gutachten und fachbehördlichen Stellungnahmen, die wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen sowie sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Tätigkeiten i.S. von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG verwendet werden, enthalten (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 2 Rn. 48, beck-online). Dies gilt insbesondere für Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen (BVerwG vom 21. 2. 2008 – 4 C 13.07, BVerwGE 130, 223 Rdnr. 13; Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG a. a. O.).

Umfasst werden ferner sämtliche weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Abwägungsvorgang und dem Abwägungsergebnis zu dem umweltrelevanten Vorhaben stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schmitz
Rechtsanwalt

Anlage